

**VII. Übungsfall**

499

**Beispiel<sup>1</sup>:** Seit einiger Zeit verfügte der in Wiesbaden lebende Carlos nicht mehr über die für den täglichen Bedarf erforderlichen Geldmittel. Völlig ausgehungert kam er daher auf den Gedanken, ein Taxi „zu kapern“, um sich unentgeltlich nach Berlin fahren zu lassen, wo seine Eltern wohnten und von denen er wusste, dass deren Kühlschrank stets gefüllt war. Gegen 23.30 Uhr bestieg er am Frankfurter Flughafen das Taxi des Toni. Er setzte sich auf den Rücksitz hinter den T und ließ sich zunächst zu seinem früheren Wohnort nach Wiesbaden fahren. Diese Fahrt wollte er dazu nutzen, sich darüber klar zu werden, ob er die geplante „Kaperung“ des Taxis tatsächlich durchführen sollte. Als T am angegebenen Ziel anhielt, den Motor abstellte, das Innenlicht anschaltete und kassieren wollte, fasste C den Entschluss, sein Vorhaben durchzuführen. Er drückte dem T einen geladenen Schreckschussrevolver gegen den Hals und forderte ihn auf, Innenlicht und Sprechfunk auszuschalten und ihn nach Berlin zu fahren. T, der den Revolver für eine scharfe Waffe hielt, nahm die Drohung ernst und fuhr auf die Autobahn in Richtung Berlin. In der Nähe von Kassel zwang C den T mit vorgehaltenem Revolver, ihn mit seinem Mobiltelefon ein Telefongespräch führen zu lassen sowie an der nächsten Raststätte zu halten und ihm für ca. 10,- € etwas zu essen zu kaufen. Gegen 4.00 Uhr des Folgetages verspürte C erneut Hunger. Wieder zwang er den T, die nächste Raststätte anzufahren. Diesmal wollte C sich jedoch selbst etwas zu essen kaufen. Er forderte - die Waffe in der Hand - den T auf, ihm 10,- € und die Fahrzeugschlüssel auszuhändigen. Nachdem er beides erhalten hatte, versteckte er den Schreckschussrevolver unter dem Fahrersitz und stieg aus, um sich etwas zu kaufen. T entdeckte den Revolver, nahm ihn an sich und ging dem C nach. Als C dies erkannte, warf er den Wagenschlüssel ins Taxi und flüchtete. Wie hat C sich strafbar gemacht?

**Lösungsgesichtspunkte:****1. Das „Kapern“ des Taxis**

**a.** Dadurch, dass C den T in W mit dem geladenen Schreckschussrevolver bedrohte und ihn nötigte, ihn in Richtung Berlin zu fahren, könnte er sich wegen **schwerer räuberischer Erpressung** (§§ 253, 255, 250 II Nr. 1) strafbar gemacht haben.

Durch die Drohung, ihn zu erschießen, hat er T mit gegenwärtiger Gefahr für sein Leben bedroht. Die dem T dadurch abgenötigte unentgeltliche Beförderung führte bei ihm zu einem Vermögensnachteil, aus dem sich C zu Unrecht bereichern wollte.

Da eine geladene Schreckschusswaffe, bei der Pulvergas nach vorne aus der Revolvermündung austritt, jedenfalls bei einem aufgesetzten Schuss zudem erhebliche Verletzungen herbeiführen kann, hat C den seinem Opfer an den Hals gehaltenen Revolver als „Waffe“ i.S.v. § 250 II Nr. 1 StGB bei der Tat „verwendet“.<sup>2</sup>

**b.** Auch könnte C sich dadurch, dass er den T in W mit dem Tod bedrohte, wegen **räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer** (§ 316a) strafbar gemacht haben.

Durch seine Drohung, den am Steuer seines Taxis sitzenden T zu erschießen, hat C einen „Angriff auf die Entschlussfreiheit des T verübt“. T müsste im Zeitpunkt des Angriffs aber taugliches Tatobjekt gewesen sein und C hätte die besonderen Gefahren des fließenden Kraftfahrzeugverkehrs ausgenutzt haben müssen. Aus Gründen des Opferschutzes könnte man hier annehmen, dass der erforderliche enge Zusammen-

<sup>1</sup> Nach BGH NSTZ 2003, 35.

<sup>2</sup> Vgl. dazu näher BGHSt 48, 197 ff. (*Großer Senat*) sowie Rn 414 ff.

hang mit den Gefahren des fließenden Kraftfahrzeugverkehrs nicht nur während einer zwischenzeitlichen Fahrtunterbrechung, sondern sogar nach **Beendigung der Fahrt** (also nach endgültiger Fahraufgabe) gegeben ist, solange der Angriff nur **unmittelbar nach Fahrzeugstopp und innerhalb des Fahrzeugs** erfolgt.<sup>3</sup> Der 4. Senat des BGH ist in seiner Grundsatzentscheidung hinsichtlich der Neufassung des § 316a jedoch anderer Auffassung. Er meint, dass der Fahrer, der sein Fahrzeug nicht verkehrsbedingt (Rotlicht zeigende Ampel, Bahnübergang, Stau etc.), sondern aus anderen Gründen (Absetzen des Fahrgastes) angehalten hat, schon nicht „Führer“ eines Kfz sei. Denn verübe der Täter erst in diesem Moment den Angriff auf den Fahrer, „führe“ dieser das Fahrzeug nicht mehr. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass der Täter den Tatentschluss bereits während der Fahrt oder sogar bereits vor Fahrtantritt gefasst habe.<sup>4</sup>

Unabhängig von dieser Problematik müsste C aber auch „die besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs“ ausgenutzt haben. Ein **Ausnutzen** der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs kann daher immer dann angenommen werden, wenn der Täter die **typischen Situationen und Gefahrenlagen des fließenden Kraftfahrzeugverkehrs in den Dienst seines Vorhabens stellt** und das Opfer ihm **schutzlos ausgeliefert** ist.

Eine solche Gefahrenlage wird in erster Linie begründet durch die Beanspruchung des Fahrers infolge des Lenkens eines Kraftfahrzeugs und die damit verbundene Konzentration auf die Verkehrslage und die Fahrzeugbedienung sowie durch die hieraus folgende Erschwerung einer Gegenwehr.<sup>5</sup> Daran könnte es vorliegend fehlen, weil C den Angriff auf die noch unbeeinträchtigte Entschlussfreiheit des T nicht während der Fahrt, sondern erst zu einem Zeitpunkt verübt hat, zu dem T sein Fahrzeug bereits angehalten hatte.

Eine Gefahrenlage, die dem fließenden Verkehr eigentümlich ist, **kann jedoch auch während eines verkehrsbedingten** und sogar während eines sonstigen **vorübergehenden Halts im Verlauf einer noch andauernden Fahrt** vorliegen. Jedoch wird in einem solchen eine dem fließenden Verkehr eigentümliche Gefahrenlage nur dann ausgenutzt, wenn nach dem Tatplan das Kraftfahrzeug als Verkehrsmittel für die Begehung eines Raubs, eines räuberischen Diebstahls oder einer räuberischen Erpressung eine Rolle spielt. Dies wiederum ist grds. nicht gegeben, wenn die Tat erst **nach Beendigung** der Fahrt ausgeführt wird.<sup>6</sup> Nach zutreffender Auffassung des 4. Senats des BGH ist **die Fahrt eines Taxis, das am Fahrtziel angekommen ist, jedenfalls mit Abstellen des Motors und Einschalten der Innenleuchte beendet**<sup>7</sup>, sodass im vorliegenden Fall schon der erforderliche enge Zusammenhang mit den Gefahren des fließenden Kraftfahrzeugverkehrs **nicht** gegeben ist. Demzufolge hat C sich nicht aus § 316a strafbar gemacht.<sup>8</sup>

## 2. Die Fahrt in Richtung Berlin

a. Dadurch, dass C den T im Verlauf der Fahrt nach Berlin weiter mit dem Schreckschussrevolver bedrohte und ihn zwang, ihm für ca. 10,- € etwas zu essen zu kaufen, ihn mit seinem Mobiltelefon telefonieren zu lassen und ihm schließlich 10,- € auszuhändigen, hat er **drei weitere schwere räuberische Erpressungen** (§§ 253,

<sup>3</sup> Vgl. BGH NSTZ **2001**, 197. Vgl. auch BGH NSTZ-RR **2002**, 108.

<sup>4</sup> BGHSt **49**, 8, 11 ff.

<sup>5</sup> BGH NSTZ **2001**, 197.

<sup>6</sup> Vgl. BGH NSTZ **2003**, 35.

<sup>7</sup> BGHSt **49**, 8, 16; vgl. auch BGH NSTZ **2005**, 2554, 2565.

<sup>8</sup> Anders noch der den vorliegenden Fall entschiedene 2. Senat des BGH NSTZ **2003**, 35.

## Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§ 316a)

255, 250) begangen. Unklar war bis vor kurzem lediglich, ob C bei diesen Taten den zur Bedrohung aus größerer Distanz eingesetzten Schreckschussrevolver lediglich als widerstandsbrechendes Werkzeug i.S.v. § 250 I Nr. 1b bei sich geführt oder ihn i.S.v. § 250 II Nr. 1 als gefährliches Werkzeug verwendet hat. Folgt man der Auffassung des *Großen Strafsenats* des BGH, wonach ein Täter, der sein Opfer mit einer mit Platzpatronen geladenen Schreckschusspistole bedroht, bei welcher der Explosionsdruck nach vorne austritt, eine Waffe i.S.v. § 250 II Nr. 1 verwendet<sup>9</sup>, hat C sich wegen schwerer räuberischer Erpressung gem. §§ 253, 255, 250 II Nr. 1 Var. 1 strafbar gemacht.

**b.** Daneben könnte C sich wegen **erpresserischen Menschenraubs** gem. § 239a I in der Variante des „**Sichbemächtigen**“ strafbar gemacht haben.

Indem C den T mit einer geladenen Schreckschusspistole bedroht und ihn derart in Schach gehalten hat, dass dieser „an einer freien Bestimmung über sich selbst gehindert“ war, hat er die physische Herrschaft über T erlangt und sich seiner damit „bemächtigt“.<sup>10</sup>

Fraglich ist jedoch, ob C die Absicht hatte, i.S. der Var. 1 des § 239a I die Sorge des T um sein Wohl zu einer Erpressung „auszunutzen“. Problematisch ist die Annahme des „Ausnutzens“ in sog. **Zwei-Personen-Verhältnissen** (Täter – Nötigungsoffer). Würde man hier § 239a anwenden, hätte dies zur Folge, dass auch Sachverhalte, die – wie vorliegend – bereits von §§ 253, 255 erfasst sind – jedenfalls vom Wortlaut her – zugleich auch dem Tatbestand des §§ 239a mit seiner schweren Strafandrohung unterfallen. Nach heute h.M. liegt eine Strafbarkeit nach § 239a bei gleichzeitigem Vorliegen der §§ 253, 255 daher nur dann vor, wenn die bereits durch die Entführung entstandene Zwangslage zu einem **weiteren** Nötigungsakt (Verbrechen) ausgenutzt wird (sog. **funktionaler Zusammenhang**).

Vorliegend ist das nicht der Fall, da das drohende Vorhalten der Schreckschusswaffe dem C sowohl dazu diente, sich des T zu bemächtigen, als auch zugleich den T zu nötigen, ihn - C - nach Berlin zu fahren, ihm später Essen zu kaufen, ihn mit seinem Mobiltelefon telefonieren zu lassen und ihm schließlich Geld zu geben.

**c.** Möglicherweise hat C jedoch die *Var. 2* des § 239a I verwirklicht, die einen **Ausnutzungstatbestand** beschreibt, der immer dann vorliegt, wenn der Täter – zunächst ohne Erpressungsabsicht – das Opfer entführt oder sich des Opfers bemächtigt hat, dann aber die Lage aufgrund eines *neuen Tatentschlusses* zu einer Erpressung (*tatsächlich*) ausnutzt.

C hatte sich in W des T bemächtigt. Indem er anschließend während der Fahrt in Richtung Berlin von T verlangte, ihm für ca. 10,- € etwas zu essen zu kaufen, ihn mit seinem Handy telefonieren zu lassen und ihm schließlich 10,- € auszuhändigen, nutzte er die von ihm geschaffene Bemächtigungslage zu weiteren Erpressungshandlungen aus.

C hat daher die von ihm geschaffene Bemächtigungslage i.S.v. § 239 I Var. 2 „zu einer solchen Erpressung ausgenutzt“. Er ist des erpresserischen Menschenraubs strafbar.

**d.** Die ebenfalls verwirklichte **Freiheitsberaubung** (§ 239 I Var. 2), die **Bedrohung** des T mit einem Tötungsverbrechen (§ 241 I) und die **Nötigung** (§ 240)

<sup>9</sup> BGHSt 48, 197 ff. (*Großer Senat*); vgl. auch den Vorlagebeschluss des 2. *Senats* BGH NJW 2002, 2889. Zur Qualifikation einer geladenen Schreckschusswaffe als „Waffe“ i.S.v. § 250 I Nr. 1a vgl. Rn 420.

<sup>10</sup> Vgl. dazu BGH NStZ 2002, 31, 32.

## Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§ 316a)

treten als typische Begleitaten hinter den erpresserischen Menschenraub und die schweren räuberischen Erpressungen zurück.

### 3. Konkurrenzen und Ergebnis

**a.** Da C mit seinem Angriff auf die Entschlussfreiheit des T diesen i.S.v. § 255 mit gegenwärtiger Lebensgefahr bedroht hat, ist er in Bezug auf das „Kapern des Taxis“ wegen **schwerer räuberischer Erpressung** (§§ 253, 255, 250 II Nr. 1) strafbar.

**b.** In Tateinheit mit diesem Delikt steht der **erpresserische Menschenraub**, sodass C wegen schwerer räuberischer Erpressung in Tateinheit mit erpresserischem Menschenraub zu bestrafen ist.